

# Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau

---



## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 31.01.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I – Grundlagen

§ 1 Name, Stadtgebiet

§ 2 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

### Abschnitt II – Organe der Stadt

§ 3 Organe

### Abschnitt III – Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

### Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse

§ 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 10 Aufgaben des Petitionsausschusses

§ 11 Sonstige Beiräte und deren Aufgaben

§ 12 Ältestenrat

### Abschnitt V - Oberbürgermeister

§ 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

§ 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

§ 15 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

### Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 17 Einwohnerversammlung

§ 18 Einwohnerantrag

§ 19 Bürgerbegehren

### Abschnitt VII - Ortschaftsverfassung

§ 20 Ortschaftsverfassung

### Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt I - Grundlagen**

### **§ 1 Name, Stadtgebiet**

Die Stadt Glauchau ist eine Große Kreisstadt.

### **§ 2 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Glauchau führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im blauen Feld links und rechts des Wappenrandes eine Stadtmauer, die in der Mitte mit einem Turm mit rotem Dach und zwei rot/weiß gestreiften Flaggen bewehrt ist. Rechts des Turmes befindet sich das Schönburgische Wappen, links des Turmes, eine nach rechts offene Mondsichel.
- (3) Die Farben der Flagge sind rot/weiß.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld das Stadtwappen und die Umschrift: "STADT GLAUCHAU".

## **Abschnitt II - Organe der Stadt**

### **§ 3 Organe**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

## **Abschnitt III - Stadtrat**

### **§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

## **Abschnitt IV - Ausschüsse des Stadtrates**

### **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss
  2. Technischer Ausschuss
  3. Petitionsausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Petitionsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Nach jeder Wahl der Stadträte bestellt der Stadtrat die in Abs. 2 genannten Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren). Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, dann findet § 42 Abs. 2 Satz 2 ff SächsGemO Anwendung.

### **§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigungen übertragen. Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- (2) Innerhalb ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Ergibt es sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den Beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Tourismus, Vereinsangelegenheiten
6. Jugendangelegenheiten/Seniorenangelegenheiten
7. Marktangelegenheiten
8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Friedhofs- und Trauerhallen, der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide
9. Beteiligungsangelegenheiten

(2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. –auszahlungen oder Mehrerträge oder –einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und A 12; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD; für die Fachbereichsleiter ist, unabhängig von der Eingruppierung bzw. Besoldung, der Stadtrat zuständig;
5. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 10.000 Euro übersteigt bis einschließlich 20.000 Euro im Einzelfall;
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;

7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall, wenn sie für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten gewährt wird;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall beträgt;
9. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, unbebauten Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten – außer solchen vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt;
12. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 5.000 Euro übersteigt und der Stadtrat nicht ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO);
13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO bis zu 10.000 Euro je Zuwendung;
14. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig, bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. das öffentliche Baurecht sowie das private Baurecht (die Stadt als Bauherr);
  2. Versorgung, Entsorgung und Erschließung;
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof;
  4. Verkehrswesen;
  5. Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz;
  6. technische Belange der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  7. Instandhaltung, Instandsetzung u. ä. Sachverhalte stadteigener Gebäude, Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege; Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz;
  9. Stadtentwicklung und begleitende Sachverhalte;
  10. Wirtschaftsangelegenheiten;
  11. Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen in Siedtebaufördergebieten.

(2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und der Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder –einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
4. die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Information über die Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Information über Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 300.000 Euro;
5. den Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen, wie z.B. Architektenverträge, Gutachten und dgl., mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
6. die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens im Rahmen der Stadt-sanierung durch Einwilligung zu Grunderwerbsgeschäften des Treuhänders und Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten zugunsten oder zulasten des Treuhandvermögens;
7. die Erklärung der Stadt zu Plangenehmigungs-, Planfeststellungs- und ähnlichen Verfahren;
8. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig; bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 10 Aufgaben des Petitionsausschusses**

Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden jeder Person, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen (§ 12 SächsGemO).

## **§ 11 Sonstige Beiräte und deren Aufgaben**

- (1) Es wird nach § 47 SächsGemO ein Jugendbeirat gebildet, dem 2 Stadträte und 10 sachkundige Einwohner im Alter vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte. Der Aufgabenkreis des Jugendbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Es wird nach § 47 SächsGemO ein Seniorenbeirat gebildet, dem 2 Stadträte und 10 sachkundige Einwohner ab dem 50. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte. Der Aufgabenkreis des Seniorenbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (3) Nach jeder Wahl der Stadträte:
  - bestellt der Stadtrat die unter Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte,
  - beruft der Stadtrat die unter Absatz 1 und 2 genannten sachkundigen Einwohner widerruflich.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang der sonstigen Beiräte regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **Abschnitt V - Oberbürgermeister**

### **§ 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Er übt in den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 und § 96 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten seine Befugnis aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus.

- (3) Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind;
  2. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltplan einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
  5. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD und aller Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie Anwärter, Auszubildende und Studenten;
  6. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten betragsmäßig unbegrenzt, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall;
  10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, unbebauten Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall;



11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 Euro nicht übersteigt;
13. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen bis zu einem jährlichen Beitrag von 5.000 Euro, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO);
14. der Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen denen persönliche Leistungen zugrunde liegen, wie z.B. Architektenverträge, Gutachten und dergleichen, mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
15. die Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB;
16. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig, bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 15 Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen, bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

#### **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürgerschaft

### § 17 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens Fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 18 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtratsangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens Fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 19 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens Fünf von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## Abschnitt VII - Ortschaftsverfassung

### § 20 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Niederlungwitz  
Reinholdshain  
Wernsdorf  
Gesau / Höckendorf / Schönbornchen  
Jerisau / Lipprandis  
Rothenbach / Albertsthal

(2) Die Namen der im Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem nachgestellten Namen der Stadt verbunden geführt (Beispiel: Reinholdshain – Große Kreisstadt Glauchau -).

(3) Das Gemeindegebiet wird in Ortsteile nach Abs. 1 eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte der jeweiligen Ortschaften, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (4) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher gewählt. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

|   |    |
|---|----|
| Ortsteil Niederlungwitz                 |    |
| Mitglieder                              | 12 |
| Ortsteil Reinholdshain                  |    |
| Mitglieder                              | 10 |
| Ortsteil Wernsdorf                      |    |
| Mitglieder                              | 10 |
| Ortsteil Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen |    |
| Mitglieder                              | 12 |
| Ortsteil Jerisau/Lipprandis             |    |
| Mitglieder                              | 8  |
| Ortsteil Rothenbach/Albertsthal         |    |
| Mitglieder                              | 10 |

- (5) Den Ortschaftsräten werden über den in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben gemäß § 67 Abs. 3 SächsGemO zur dauernden Erledigung übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:
1. die Ausstattung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Ortsstraßen;
  2. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von 10.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall;
  3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 1.250 Euro bis 15.000 Euro im Einzelfall;
  4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 1.250 Euro im Einzelfall;
  5. bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe von Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschlüsse) sowie Information über Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (6) Für den übertragenen Aufgabenbereich nach Abs. 5 hat der Stadtrat das Recht, gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO jede Angelegenheit wieder an sich zu ziehen und Beschlüsse des Ortschaftsrates, solange sie noch nicht vollzogen sind, zu ändern oder aufzuheben.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 67 Abs. 6 SächsGemO sind unter anderem:

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten;
  2. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
  3. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten; sowie
  4. die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
  5. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten;
  6. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
  7. der Erlass, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht;
  8. Information über Baugesuche mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Geltungsbereich der Ortschaften.
- (8) In dem Haushaltsplan der Stadt Glauchau werden die zur Erfüllung der Aufgaben in den Ortschaften Niederlungwitz, Reinholdshain, Wernsdorf, Jerisau/Lipprandis, Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen und Rothenbach/Albertsthal notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen.

Besonders auszuweisen sind:

- a) die laufende Unterhaltung der örtlichen, öffentlichen Einrichtungen;
- b) die Förderung der örtlichen Vereine;
- c) die Pflege des Ortsbildes;
- d) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswege und Wege.

Für die Ortschaften werden die ihnen zur Bewirtschaftung überlassenen Produktkonten als besondere Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

## **Abschnitt VIII - Schlussbestimmung**

### **§ 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Glauchau vom 01. Nov. 2010 außer Kraft.

Glauchau, den 05.02.2019

Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister

Anlage  
Karte der jeweiligen Ortschaften gem. § 20 Abs. (3)

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.